

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

(Kantonales Gleichstellungsgesetz)

Vom 5. Mai 1996 (Stand 7. Mai 2006)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1996)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (eidgenössisches Gleichstellungsgesetz, GiG¹⁾) sowie kantonale Gleichstellungsmassnahmen.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Kanton und Gemeinden beachten die Gleichberechtigung der Geschlechter bei all ihren Tätigkeiten. Der Kanton fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Kantonale Gleichstellungsmassnahmen

Art. 3 *Gleichstellungskommission*

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.²⁾ *

² Die Gleichstellungskommission berät den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung in allen Gleichstellungsfragen. Der Regierungsrat kann sie von Fall zu Fall mit weiteren Aufgaben betrauen, wie die Durchführung bestimmter Gleichstellungsmassnahmen oder die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission zunächst auf eine bestimmte Zeit befristen und sie hernach für beendet erklären oder die Weiterführung beschliessen.

Art. 4 *Vertretung in Kommissionen*

¹ Der Landrat und der Regierungsrat achten bei den von ihnen zu bestellenden Kommissionen auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.

¹⁾ SR 151.1

²⁾ Das Sekretariat ist der Staatskanzlei angegliedert (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, GS II A/3/3, Anhang I Ziff. 1 Bst. k)

Art. 5 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz Projekte öffentlicher oder privater Institutionen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann mit Beiträgen unterstützen.

3. Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz

Art. 6 *Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse*

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GIG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.¹⁾ *

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung ²⁾. *

Art. 7 *Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse*

¹ Liegt bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kein Entscheid über behauptete Ansprüche gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 3 GIG vor, so müssen diese bei der personalrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden, welche hierüber eine erstinstanzliche Verfügung erlässt. *

² Will ein Entschädigungsanspruch wegen diskriminierender Abweisung der Bewerbung geltend gemacht werden, so hat dies direkt mit Beschwerde gegen die abweisende Verfügung zu erfolgen.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen⁴⁾.

¹⁾ s. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

²⁾ nun EG ZPO GS III C/1

³⁾ GS III G/1

⁴⁾ GS I E/1/2

² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle.

Art. 9 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

a) *

b) Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

¹⁾ Die Änderung wurde im betreffenden Erlass eingefügt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2001	01.01.2002	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE VIII/1 85
06.05.2001	01.01.2002	Art. 9 Abs. 1, a)	aufgehoben	SBE VIII/1 85
07.05.2006	07.05.2006	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE X/1 21
07.05.2006	07.05.2006	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE X/1 21
07.05.2006	07.05.2006	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE X/1 21

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 21
Art. 6 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 21
Art. 6 Abs. 2	06.05.2001	01.01.2002	geändert	SBE VIII/1 85
Art. 7 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 21
Art. 9 Abs. 1, a)	06.05.2001	01.01.2002	aufgehoben	SBE VIII/1 85